

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BJA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Dr. Iris Leixner, LL.M.
Sachbearbeiterin

iris.leixner@bka.gv.at
+43 1 53 115-202635
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.403.903

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz- BMASGPK
Bundesgesetz, mit dem das Betriebliche Mitarbeiter- und
Selbständigenvorsorgegesetz, das Pensionskassengesetz,
das Betriebspensionsgesetz, das Einkommensteuergesetz, das
Landarbeitsgesetz 2021 und
das Pensionskassenvorsorgegesetz geändert werden - Entwurf
Begutachtungsverfahren (Frist: 4.6.2026)
Schreiben vom 8.5.2026, GZ 2026-0.356.515**

Zu dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf gibt das Bundeskanzleramt folgende
Stellungnahme ab:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der
Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF
BGBl. II Nr. 41/2026) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende
Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 42/2026), insbesondere

- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Es wird empfohlen zu prüfen, ob die Beschreibungen der Maßnahmen 1-7 in verkürzter Form in die Problemdefinition mitaufgenommen werden können. Hintergrund der Empfehlung ist, dass lediglich die Titel der Maßnahmen im Bericht über die WFA abgebildet werden.

Zielformulierung:

Die Verwendung von Indikatoren soll dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Im Sinne der Überprüfbarkeit sowie im Hinblick auf die Gewährleistung einer künftigen Visualisierbarkeit im Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung wird empfohlen zu prüfen, ob der Meilenstein 1 zum Ziel 2 „Durch die vorgeschlagene Maßnahme steigt im Vergleich zum Stand 31.12.2026 die Zahl der Arbeitnehmer, die auf den Barabfindungsbetrag zugreifen.“ quantifiziert und somit als Kennzahl dargestellt werden kann.

Anregungen und sonstige Anmerkungen:

Es darf zudem darauf hingewiesen werden, dass seit Jänner 2024 die WFA-Webanwendung flächendeckend ausgerollt ist und die **WFA** in dieser Anwendung nicht nur zu erstellen, sondern auch der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zu **übermitteln** ist. Es darf darum gebeten werden, dies bei dieser **WFA** (nach einer allfälligen Aktualisierung) **nachzuholen**. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die letzte Version die der externen Qualitätssicherung in dieser Anwendung übermittelt wurde, gleichzeitig der Ausgangspunkt für die spätere Evaluierung ist.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle vor.

Diese ist in der WFA-Webanwendung zu übermitteln.

Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer +43 1 53115-667445 erreichbar.

Wien, am 1. Juni 2026

Für den Bundeskanzler:

Grad

Elektronisch gefertigt